

Geschäftsordnung der Selbsthilfegruppe Glutarazidurie e.V.



Präambel

Die Geschäftsordnung regelt die Tätigkeit des Vorstands und die Art der Mitgliederversammlung sowie die Arten und Höhe der Mitgliedsbeiträge auf der Grundlage der Satzung. Sie gilt ergänzend zur Satzung und zu einzelvertraglichen Regelungen.

Die Geschäftsordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben.

Aus Vereinfachungsgründen wird ohne Diskriminierungsabsicht nur die männliche Form genannt.

I. Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

1. Diese Geschäftsordnung kann durch den geschäftsführenden Vorstand jederzeit geändert werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist nicht erforderlich. Ausgenommen hiervon sind die Arten und Höhe der Mitgliedsbeiträge, über welche satzungsgemäß die Mitgliederversammlung beschließt.
2. Die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Vorstandsmitglieder ist für die Beschlussfassung erforderlich.
3. Die Geschäftsordnung ist wirksam, sobald sie den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben worden ist.

II. Vorstand

§ 1 Finanzielle Regelungen

1. Genehmigungen für Anschaffungen von Werbemitteln und sonstigen Ausgaben:

Kassenwart:

- | | |
|------------------|--|
| bis 300 Euro | ohne Genehmigung durch den Vorstand, |
| 301 - 1.000 Euro | Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand, |
| ab 1.001 Euro | Genehmigung durch den kompletten Vorstand, ausgenommen das Jahrestreffen |

1.+ 2. Vorstand:

- | | |
|--------------|-----------------------------------|
| bis 100 Euro | Genehmigung durch den Kassenwart, |
|--------------|-----------------------------------|

Erweiterter Vorstand:

- | | |
|-------------|-------------------------------|
| bis 50 Euro | Genehmigung durch Kassenwart. |
|-------------|-------------------------------|

2. Ausscheiden aus dem Vorstand

Wenn ein Vorstandmitglied mindestens 2 Wahlperioden tätig war, wird nach Ende der Vorstandstätigkeit ein Abschiedsgeschenk in Höhe von ca. 30 Euro überreicht.

Geschäftsordnung der Selbsthilfegruppe Glutarazidurie e.V.



§ 2 Reisekosten Regelung

Personen, die im Auftrag der Selbsthilfegruppe Glutarazidurie e.V. Reisen unternehmen, haben nachfolgenden Regularien Anspruch auf Erstattung der Kosten.

Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und der Höhe, wie sie durch gesetzliche Vorschriften anerkannt ist.

1. Genehmigung

Jede Reise muss vor Antritt vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden. Eine nachträgliche Genehmigung ist nur in Ausnahmefällen möglich.

2. Verkehrsmittel

Es ist das kostengünstigste Verkehrsmittel zu wählen.

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist die günstigste Klasse zu wählen. Ermäßigungsmöglichkeiten (Gruppentarife, Bahncard) sind zu nutzen. Werden private Kfz eingesetzt, so sind nach Möglichkeit Fahrgemeinschaften zu bilden.

Für die Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs kann eine Kilometerpauschale von 0,30 Euro abgerechnet werden.

3. Übernachtungen

Übernachungskosten werden erstattet, wenn die An- bzw. Abreise am Tag der Veranstaltung unzumutbar ist. Die Anreise am gleichen Tag ist unzumutbar, wenn die Abfahrt von der Wohnung vor 6:00 Uhr erfolgen muss. Die Abreise am gleichen Tag ist nicht zumutbar, wenn die eigene Wohnung erst nach 20:00 Uhr erreicht werden kann.

4. Verpflegungsmehraufwand

Verpflegungskosten werden - gestaffelt nach den jeweils gültigen Einkommensteuer-Richtlinien bezüglich Dienstreisen - ab einer Abwesenheit vom Wohn- bzw. Dienort von mindestens 8 Stunden pauschal erstattet.

5. Reisenebenkosten

Notwendige Nebenkosten der Reise (zum Beispiel Parkgebühren, Gepäckaufbewahrung) werden erstattet, soweit sie durch Belege nachgewiesen werden. Schadenersatz für Verlust oder Beschädigung von Gepäck und für Schäden am privaten Fahrzeug wird nicht gewährt.

6. Anträge auf Erstattung

Dem Antrag auf Erstattung der Kosten sind die Belege im Original beizufügen. Die Richtigkeit der Reisekostenabrechnung bestätigt der Antragsteller mit seiner Unterschrift. Kosten, die nicht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden können, sind von der Erstattung ausgeschlossen.

Reisekostenabrechnungen sind spätestens innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Reise beim Kassenwart der Selbsthilfegruppe Glutarazidurie e.V. einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch auf Kostenerstattung, es sei denn, es erfolgt ein Nachweis, dass die Fristversäumnis nicht selbstverschuldet war.

7. Kostenerstattung

Bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln werden die Kosten in Höhe der eingereichten Belege erstattet. Übernachtungskosten werden bis zu einer Höhe von 80 Euro pro Tag gegen Nachweis erstattet. Die Erstattung erfolgt grundsätzlich unbar. Über Ausnahmefälle entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Die Selbsthilfegruppe Glutarazidurie e.V. ist berechtigt, Ansprüche auf Erstattung von Reisekosten mit fälligen Forderungen aufzurechnen, die gegen den Antragsteller bestehen. Dies gilt auch für Forderungen, die erst nach der Antragstellung entstehen.

Ein Vorschuss bezüglich Reisekosten wird grundsätzlich nicht gewährt.

§ 3 Unterschriftsberechtigung

Der Schriftführer ist ebenfalls unterschreibtberechtigt. In finanzielle Angelegenheiten muss er mit dem Kassenwart Rücksprache halten.

Geschäftsordnung der Selbsthilfegruppe Glutarazidurie e.V.



III. Mitgliedsbeitrag

§ 1 Allgemeine Regelungen

1. Die Mitgliederversammlung beschließt satzungsgemäß die Höhe des Beitrags.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 15. März des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.
3. Alle Mitglieder müssen bis zum 15. März ihren Mitgliedsbeitrag bezahlen.
4. Es kann entweder per SEPA-Lastschriftverfahren, über einen Zahlungsdienstleister (z. B. PayPal), bar bezahlt oder überwiesen werden.
5. Nicht-EU-Staaten sind von SEPA-Lastschriftverfahren und überweisen ausgeschlossen.
6. Ausnahmeregelungen sind mit dem Kassenwart zu vereinbaren.

§ 2 Beitrag

Aktuell beträgt der Mitgliedsbeitrag 30,00 Euro im Jahr.

§ 3 Mahnwesen

1. Einen Monat nach dem 15.03. wird vom Kassenwart eine Zahlungserinnerung mit einer Frist von einem Monat verschickt.
 2. Wird der Mitgliedsbeitrag nach der Erinnerung nicht gezahlt, verschickt der Kassenwart, mit einer Frist von einem Monat, die 1. Mahnung, mit einer Gebühr von 5 €.
 3. Wenn nach der 1. Mahnung der Beitrag nicht gezahlt wird, schickt der Kassenwart per Einschreiben, mit einer Frist von 2 Wochen, die 2. Mahnung, mit einer Mahngebühr von 5 €.
 4. Wird auch nach der 2. Mahnung der Zahlungsaufforderung nicht nachgekommen, berät der Kassenwart mit dem Vorstand, nach §3 Abs. 4 der Vereinssatzung (Verstoß wegen Beitragsrückstand) über einen Vereinsausschluss.
-

Geschäftsordnung der Selbsthilfegruppe Glutarazidurie e.V.

IV. Mitgliederversammlung

§ 1 Grundsatz

1. Diese Geschäftsordnung regelt die technischen und organisatorischen Details für die Abhaltung einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung nach den Maßgaben der Satzung in der Fassung vom 01.10.2022.
2. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
3. Die technischen und organisatorischen Details müssen gewährleisten, dass die Rechte der Mitgliederversammlung gewahrt bleiben.
4. Die Durchführung virtueller Mitgliederversammlungen ist zulässig, wobei der Vorstand der Präsenzsitzung grundsätzlich Vorrang einräumt.
Jedes Mitglied, das per Video- oder Telefonkonferenz an der Mitgliederversammlung teilnimmt, bestätigt vor der Sitzung gegenüber dem/der Einladenden in Textform (i.d.R. mit dem Annehmen der E-Mail-Einladung)
 - dass es die Nichtöffentlichkeit wahrt, dass also nur teilnahmeberechtigte Personen in dem von ihnen genutzten Raum anwesend sind. Sobald nicht teilnahmeberechtigte Personen den Raum betreten, ist hierüber unverzüglich zu informieren.
 - keine Bild-/Tonaufzeichnungen vornimmt und weist unverzüglich aktiv auf gegenüber dem Beginn/Ende der Versammlung abweichende Anwesenheiten bzw. Anwesenheitsunterbrechungen hin.

§ 2 Mitteilung über virtuelle Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand gibt die Entscheidung über die Abhaltung einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung rechtzeitig im Rahmen der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt.
2. Den Mitgliedern wird mit ausreichend Vorlauf mitgeteilt, welche Plattform genutzt wird und welche technischen Voraussetzungen für eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung notwendig sind.

§ 3 Plattform

Für die virtuelle und/oder hybride Mitgliederversammlung kommen die Plattformen Zoom, Microsoft Teams oder andere geeignete Programme zum Einsatz.

§ 4 Sicherheit

Um sicherzustellen, dass nur die eingeladenen Mitglieder an der virtuellen und/oder hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, werden folgende Maßnahmen getroffen:

- Zugangsdaten werden erst kurz vor der Versammlung mitgeteilt.
- Verbot der Weitergabe der Einwahldaten an Dritte.
- Pflicht der Angabe von Name und Vorname bei der Anmeldung im Tool.

§ 5 Ablauf der Versammlung

Der Ablauf der Versammlung ist im Wesentlichen nach §7 der Satzung geregelt.

§ 6 Abstimmungen/Wahlen

Damit die mitgliedschaftlichen Rechte der Mitglieder gewahrt werden, werden für Abstimmungen die jeweiligen Möglichkeiten der eingesetzten Programme genutzt.

Geschäftsordnung der Selbsthilfegruppe Glutarazidurie e.V.



§ 7 technische Voraussetzung

- Ein geeignetes Endgerät (PC, Laptop, Tablet ...).
- Zur Übertragung des eigenen Bildes und Gesagtem sind eine Kamera (Webcam) und ein Mikrofon notwendig.
- Um das Bild und das Gesagte der anderen teilnehmenden Personen empfangen zu können, bedarf es zudem eines Lautsprechers oder Kopfhörers sowie eines Bildschirms.
- Zudem ist eine ausreichend schnelle Netzanbindung (Internetverbindung) für die Echtzeitübertragung notwendig.

Unterschrieben am 01.10.2022